

# De-minimis-Erklärung

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

## Angaben zum Unternehmen/zur Organisation

Firmenname		
Anrede	Ansprechperson	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

### Erklärung:

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren<sup>1</sup>:

- keine       nachfolgend aufgelistete

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/haben:

- Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>2</sup>,
- Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023<sup>4</sup>,
- Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023<sup>6</sup>,
- Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>7</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> siehe Erläuterungen auf Seite 3.

<sup>2</sup> Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023.

<sup>3</sup> Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

<sup>4</sup> Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023.

<sup>5</sup> Amtsblatt der EU Nummer L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

<sup>6</sup> Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023.

<sup>7</sup> Amtsblatt der EU Nummer L 190/45 vom 28. Juni 2014.

<sup>8</sup> Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023.

**Folgende De-minimis-Beihilfen wurden in den vergangenen drei Jahren bewilligt:**

Datum des Zuwendungsbescheids/Vertrags <sup>9</sup>	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage <sup>10</sup>	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro
<b>Gesamtsumme:</b>					

**Folgende De-minimis-Beihilfen wurden beantragt, aber noch nicht bewilligt:**

Datum des Zuwendungsbescheids/Vertrags <sup>11</sup>	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage <sup>12</sup>	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen)	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro
<b>Gesamtsumme:</b>					

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Sofern diese **De-minimis-Erklärung** per **Fax/Scan** übermittelt wird, ist das **Original** der Erklärung vom Unternehmen **10 Jahre** für Prüzzwecke **aufzubewahren** und auf **Anforderung** der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder sonstigen bewilligenden Stellen **vorzulegen**.

Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt sind.

Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellenden

<sup>9</sup> Sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen der Unternehmen angeben.

<sup>10</sup> O = De-minimis-VO; F = Fischerei-De-minimis; A = Agrar-De-minimis.

<sup>11</sup> Sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen der Unternehmen angeben.

<sup>12</sup> O = De-minimis-VO; F = Fischerei-De-minimis; A = Agrar-De-minimis.

<sup>1</sup> **Relevant verbundene Unternehmen** (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die in einem Zeitraum von drei Jahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen beziehungsweise übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Voraussetzung für eine Förderung nach De-minimis ist, dass Sie im Zeitraum von **drei Jahren** insgesamt nicht mehr als 300.000 Euro an Förderung nach der De-minimis-Verordnung erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Antragstellung. Beispiel: Ihr Antrag auf Zuwendung datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre auf den Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Förderungen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 Euro zu erfassen.